

## Beschluss des Bundesfinanzhofes zum häuslichen Arbeitszimmer

### Presseinformation

**Mit aktuellem Beschluss vom 25. August hat der Bundesfinanzhof (BFH) hinsichtlich der Absetzbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer zugunsten der Kläger entschieden und einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte anerkannt. Erstritten hat die Entscheidung ein Mitgliedsverein des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfvereine, der Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V. Der Verband begrüßt die Entscheidung und wertet diese als weiteren Erfolg auf dem Weg zu mehr Steuergerechtigkeit.**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 hatte der Gesetzgeber die Absetzbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer fast vollständig abgeschafft. Nur wer nachweisen kann, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, kann die Aufwendungen weiterhin absetzen. Lehrer, Richter, Handelsvertreter, Außendienstmitarbeiter und Arbeitnehmer in der Fortbildung wie bei einer Meisterschule können die Kosten seit 2007 jedoch nicht mehr geltend machen. Dabei sind viele auf das Arbeitszimmer angewiesen. Für Lehrer ist die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts eine untrennbare beruflich bedingte Einheit, für die der Dienstherr entsprechende Räumlichkeiten meist nicht zur Verfügung stellt.

Mit dem vorliegenden Beschluss bestätigt der BFH dem klagenden Lehrerehepaar den Eintrag eines Freibetrages für die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers auf der Lohnsteuerkarte. Die Entscheidung erging zwar ohne abschließende Beurteilung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Allerdings verweist der BFH darauf, dass in der Fachliteratur die Neuregelung überwiegend als verfassungswidrig angesehen und nur vereinzelt als zulässig eingeschätzt wird. In dem Beschluss wird weiterhin auf ein früheres Verfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 1999 hingewiesen, nach dem die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung zwar nicht in vollem Umfang, aber zumindest in Höhe eines realitätsgerecht typisierten Betrages zu berücksichtigen sind.

Die Begründung des BFH erinnert stark an die Diskussion zur Kürzung der Pendlerpauschale. Der NVL ist zuversichtlich, dass zum Arbeitszimmer eine positive Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes getroffen wird und ermuntert, weiterhin die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer mit Hinweis auf o.g. Beschluss zu beantragen. Die Steuerbescheide bleiben in Bezug auf die Aufwendungen des Arbeitszimmers vorläufig. Mit einem Einspruch gegen die Nichtberücksichtigung der Kosten und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lässt sich die Steuererminderung für das Arbeitszimmer bereits vorläufig auszahlen. Allerdings bleibt das Restrisiko einer verzinsten Rückzahlung, sollte das Verfassungsgericht das Abzugsverbot, anders als bei der Entfernungspauschale, nicht rückwirkend aufheben.

Wer diesbezügliche Hilfe benötigt, kann sich an eine der zahlreichen örtlichen Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine wenden. Anschriften von Beratungsstellen der Mitgliedsvereine des Verbandes kann man unter der Rufnummer 030/ 40 63 24 49 erfragen oder im Internet unter <http://www.Beratungsstellensuche.de> recherchieren.

Berlin, 17. September 2009

#### Ansprechpartner:

Marlies Spargen  
Medienreferentin  
Telefon: 030 - 4 01 29 25  
Telefax: 030 - 4 01 36 75  
Email: [info@nvl.de](mailto:info@nvl.de)  
Web: [www.nvl.de](http://www.nvl.de)